

1691. Musikunterricht. Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Erziehungswesens,

hat der Regierungsrath beschlossen:

Zuschrift an das eidg. Departement des Innern:

„Ihrem Auftrage vom 26. Juli 1888 Folge leistend, beehren wir uns, Ihnen die auf den Gesang- und Instrumentalunterricht an den zürcherischen Volks- und Mittelschulen bezüglichen gesetzlichen Erlasse, sowie die Verordnungen, Regulative zc. der Musikschule in Zürich zu übermitteln. Wir erlauben uns, diese Akten mit folgenden ergänzenden Erklärungen zu begleiten:

Um in den allgemeinen obligatorischen Volksschulunterricht im Fache des Gesanges auch betreffend das Auswendigsingen etwelche Uebereinstimmung zu bringen, bestimmt der Erziehungsrath alljährlich auf den Vorschlag einer Kommission der Lehrersynode eine Anzahl volksthümlicher Lieder, welche in der Alltags-, Ergänzungs-, Sing- und Sekundarschule eingeübt und am Jahresexamen auswendig gesungen werden sollen.

Zur Fortbildung der Lehrer als Gesangsdirigenten werden jährlich im Wintersemester an der Musikschule in Zürich, zeitweise

zugleich auch in Winterthur, Kurse eingerichtet, welche jeweilen von zirka 40—70 Theilnehmern besucht werden.

Ebenso werden an dieser Anstalt jedes Semester 4 Freiplätze für Sologefang oder irgend ein Musikinstrument durch die Erziehungsdirektion an Lehrer oder Studirende vergeben.

Der Studentengesangverein in Zürich erhält an seine Ausgaben für Direktion zc. einen jährlichen Staatsbeitrag von 900 Fr."

2. Mittheilung an die Erziehungsdirektion.
